

Zusammenfassung

Leadenhall Capital Partners LLP (der "Verwalter") hat die Fonds, wie nachstehend näher beschrieben, jeweils so eingestuft, dass sie die in Artikel 8 der EU-Offenlegungsverordnung aufgeführten Bestimmungen für Finanzprodukte, mit denen ökologische oder soziale Merkmale beworben werden, erfüllen. In dieser Zusammenfassung verwendete Begriffe haben, sofern sie hier nicht abweichend definiert werden, die ihnen jeweils in den allgemeinen Angaben auf der Internetseite zugewiesene Bedeutung.

Mit den Fonds werden jeweils soziale Merkmale beworben, es werden jedoch keine nachhaltigen Investitionsziele verfolgt und keine nachhaltigen Investitionen getätigt. Nachhaltigkeitsthemen werden im Hinblick auf die Investitionen der Fonds evaluiert, wobei für bestimmte Teile der Investitionen eigene Nachhaltigkeitsziele festgelegt werden. Neben anderen Merkmalen werden mit den Fonds jeweils soziale Merkmale beworben. Zu diesen sozialen Merkmalen zählen unter anderem die folgenden Merkmale:

- A. Die Fonds unterstützen jeweils die Verbesserung der allgemeinen gesellschaftlichen und unternehmerischen Katastrophenvorsorge, einschließlich des Schutzes vor möglichen negativen Auswirkungen des Klimawandels.
- B. Die Fonds tragen jeweils zum globalen Fortschritt im Bereich ESG (*environmental, social and governance*, umweltbewusste und sozial verantwortliche Unternehmensführung) durch Förderung von ESG-Themen im Bereich versicherungsbezogene Wertpapiere und in der (Rück-)Versicherungsbranche bei.
- C. Die Fonds unterstützen jeweils die Stärkung der sozialen Resilienz und das Schließen von Schutzlücken, indem sie für Versicherer, Rückversicherer, Managing General Agents ("MGAs"), Managing General Underwriters ("MGUs"), Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalbehörden sowie Hilfsorganisationen, die Katastrophenhilfe leisten, versicherungsbezogene Absicherungen anbieten.

Um sicherzustellen, dass die mit den Fonds jeweils beworbenen soziale Merkmale vorliegen, wendet der Verwalter im Rahmen der Anlageentscheidung verbindliche Kriterien für die Auswahl der zugrundeliegenden Vermögenswerte ("Verbindliche Auswahlkriterien") an. Die zur Sicherstellung des Vorliegens der jeweiligen Merkmale verfolgte Anlagestrategie muss zwingend die folgenden Elemente enthalten:

Merkmal

A. Die Fonds unterstützen jeweils die Verbesserung der allgemeinen gesellschaftlichen und unternehmerischen Katastrophenvorsorge, einschließlich des Schutzes vor möglichen negativen Auswirkungen des Klimawandels.

B. Die Fonds tragen jeweils zum globalen Fortschritt im Bereich ESG durch Förderung von ESG-Themen im Bereich versicherungsbezogene Wertpapiere und in der (Rück-)Versicherungsbranche bei.

C. Die Fonds unterstützen jeweils die Stärkung der sozialen Resilienz und das Schließen von Schutzlücken, indem sie für Versicherer, Rückversicherer, MGAs, MGUs, Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalbehörden sowie Hilfsorganisationen, die Katastrophenhilfe leisten, versicherungsbezogene Absicherungen anbieten.

Verbindliche Auswahlkriterien

Mindestens 50 % der Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Investition decken meteorologische Risiken zur Sicherstellung des Schutzes von Gesellschaften und Unternehmen unter anderem gegen nachteilige Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel ab.

Mindestens 50 % der Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Investition beziehen sich auf Risiken von Naturkatastrophen für Wohnimmobilien und kleine Unternehmen, um ihren allgemeinen Schutz gegen nachteilige finanzielle Risiken zu gewährleisten.

Jeder Fonds beschränkt sein Engagement in Bezug auf versicherungsbezogene Transaktionen, die ausdrücklich die nachstehenden Risikoprofile abdecken, zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Investition auf ein bestimmtes Anlagevolumen in seinem Anlageportfolio:

- Seetransport fossiler Brennstoffe (höchstens 10 %); und
- Kohlebergbau und -förderung (höchstens 10 %).

Der Anteil der Anlagen der Fonds in Bezug auf versicherungsbezogene Absicherungen für Versicherer, Rückversicherer, MGAs, MGUs, Bundes-, Landes-, Regional- und Kommunalbehörden sowie Hilfsorganisationen, die Katastrophenhilfe leisten, sollte jeweils mindestens 75 % der Gesamtheit der Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Vornahme der jeweiligen Investition betragen. In Zusammenhang mit diesem Kriterium sind gegenüber anderen Körperschaften wie Großunternehmen oder ihren Eigenversicherern unmittelbar angebotene versicherungsbezogene Absicherungen bei der Berechnung des Mindestwerts von 75 % nicht zu berücksichtigen.

Der Verwalter geht davon aus, dass die Vermögensstrukturierung der Fonds jeweils auch Investitionen umfasst, die soziale Merkmale aufweisen, jedoch nicht als nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomieverordnung gelten; Einzelheiten hierzu können dem Abschnitt "*Proportion of investments*" (Zusammensetzung der Investitionen) entnommen werden. Diese Investitionen können, wie im genannten Abschnitt näher ausgeführt, Derivate enthalten.

Um eine dauerhafte Integration der Strategie in den Investitionsprozess zu gewährleisten, hat der Verwalter interne Verfahren etabliert, welche die Anwendung der Kriterien im Rahmen der als Teil des Bewertungsprozesses vor Vornahme der Investition erfolgenden Sorgfaltsprüfung des Verwalters und im Rahmen des Anlagegenehmigungsverfahrens regeln. Außerdem führt der Verwalter Recherchen und Analysen in Bezug auf den Klimawandel sowie ökologische und soziale Faktoren durch, die bei den im Rahmen seiner Pflichten gegenüber den Fonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Sorgfaltsprüfung des Verwalters vor Vornahme der Investition fördert der Verwalter Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in Bezug auf die Unternehmen, in die investiert wird (oder die Unternehmen, mit denen die Fonds jeweils Transaktionen durchführen). Der Verwalter ist der Auffassung, dass diese bei der Bewertung, ob Unternehmen als Vertragspartner in Frage kommen, eine wesentliche Rolle spielen.

Der Verwalter gehört zu den Unterzeichnern der Prinzipien für verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen ("UNPRI"). Somit werden die Verfahrensweisen einer verantwortlichen Unternehmensführung der Unternehmen, mit denen die Fonds im Rahmen von Investitionen jeweils in Verbindung stehen (oder mit denen sie jeweils Transaktionen durchführen), vor Vornahme einer Investition und danach in regelmäßigen Abständen geprüft. Darüber hinaus werden die Fonds jeweils für die UNPRI und halten ihre Vertragspartner dazu an, die Bestimmungen der UNPRI einzuhalten.

Im Rahmen der allgemeinen Risikobewertungsprozesse bei Investitionen hat der Verwalter Verfahren etabliert, um Nachhaltigkeitsrisiken (i) zu **identifizieren**, (ii) zu **messen**, (iii) zu **steuern** und (iv) zu **überwachen** (siehe auch Abschnitt "*Methodologies*" (Methodik)).

Der von dem Verwalter angewandte Ansatz zur Nachhaltigkeitsrisikosteuerung orientiert sich (unter anderem) an der Art der jeweiligen Transaktion und ihrem Zeithorizont. Mehrjährige Transaktionen mit versicherungsbezogenen Wertpapieren werden etwa bei Eintritt wesentlicher Ereignisse geprüft. Risikotransfertransaktionen werden kontinuierlich auf Auswirkungen von Naturgefahren oder Veränderungen der Morbidität oder Mortalität der Bevölkerung geprüft und die Risikomaße werden im Hinblick auf die Einflüsse von klimatischen und sozialen Veränderungen angepasst.

Daten werden von Dritten bezogen oder sie stammen direkt von den Unternehmen, in die investiert wird. In diesem Fall übernehmen die Unternehmen grundsätzlich Gewähr für die Richtigkeit der direkt von ihnen bezogenen Angaben. Im Anschluss an die Erhebung der ESG-Daten werden diese gespeichert und elektronisch in das eigene System des Verwalters eingespeist. Sie werden dann analysiert und in die im Rahmen des Investitionsprozesses des Verwalters vorgelegten Unterlagen aufgenommen und schließlich für Referenz- und Kontrollzwecke gespeichert. Weitere Informationen können dem Abschnitt "*Data sources and processing*" (Datenquellen und Datenverarbeitung) entnommen werden.

ESG-Daten werden unter Umständen nur in regelmäßigen Abständen erhoben und können auf bestimmten Annahmen, Prognosen, Erwartungen, Ansichten und Meinungen von Dritten basieren, die sich auf gegenwärtige Markttrends oder in Zukunft erwartete Ereignisse stützen. Angesichts der sich stetig weiterentwickelnden und innovativen Art dieser Modelle, Methoden und Annahmen und der mit der Prognose zukünftiger Ereignisse zwangsweise einhergehenden Unsicherheit kann nicht garantiert werden, dass die ESG-Daten stets vollständig und zutreffend sind oder dass die ESG-Daten die Ziele oder Anforderungen bestimmter Kunden oder Investoren erfüllen. Ergänzende Informationen können dem Abschnitt "*Limitations to methodologies and data*" (Beschränkungen der Methoden und Daten) entnommen werden.

Bevor eine Investitionsentscheidung getroffen wird, müssen die von dem Verwalter beschäftigten Investitionsexperten eine Bewertung der potentiellen Investition vornehmen. Die im Rahmen der Bewertung vor der Vornahme der Investition durchgeführte Sorgfaltsprüfung sowie die vom jeweiligen Investitionsexperten des Verwalters genutzten Kennzahlen und Daten hängen von der Art der jeweiligen Investition ab. Insbesondere wird zwischen öffentlichen und privaten Investitionen und zwischen Direktinvestitionen und Investitionen in strukturierte Produkte oder Investitionen, bei denen ein Vermittler zwischen die Kunden des Verwalters und den Sponsoren der Transaktion geschaltet ist, unterschieden. Eine Übersicht der angewandten Verfahren kann dem Abschnitt "*Due Diligence*" (Sorgfaltsprüfung) entnommen werden. Nach Abschluss der vor der Investition durchgeführten Sorgfaltsprüfung werden die Ergebnisse im Anlagevorschlag festgehalten.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass indirekte Investitionen, die bei der Sorgfaltsprüfung im Rahmen des vor der Investition durchgeführten Bewertungsverfahrens eine Bewertung der Farbe "rot" in Bezug auf Unternehmensführung

erhalten haben, nicht genehmigt werden. Außerdem werden keine direkten oder indirekten Investitionen getätigt, die zu einem Verstoß gegen die jeweils anwendbaren Verbindlichen Auswahlkriterien führen würden.

Angesichts der Komplexität und kundenspezifischen Struktur vieler der Transaktionen des Verwalters stellt der Verwalter sicher, dass die identifizierten und im Rahmen des vor der Investition durchgeführten Bewertungsverfahrens einer Sorgfaltsprüfung unterzogenen Gegenparteien als Beteiligte mit substantiellem finanziellen Interesse an den betreffenden Transaktionen betrachtet werden können. So wird der Verwalter zum Beispiel bei der Begebung einer Katastrophenanleihe den Sponsoren dieser Katastrophenanleihe für die Zwecke der Sorgfaltsprüfung im Rahmen des vor der Investition durchgeführten Bewertungsverfahrens als Gegenpartei behandeln. Besteht dagegen ein Rückversicherungsverhältnis und verbleibt ein Risiko aus der Transaktion bei dem anderen Unternehmen, wird dieses als Gegenpartei behandelt.

In Bezug auf ESG-Themen steht der Verwalter im aktiven Dialog mit Portfoliogesellschaften und/oder ihren Brokern. Der Verwalter bemüht sich darum, die soziale Resilienz und die Rahmenbedingungen für die Unternehmensführungen seiner Portfoliogesellschaften zu bewerten, und fördert, soweit dies noch nicht umgesetzt wird, das Bewusstsein für die Bedeutung der Erhebung, Auswertung und Weitergabe dieser Daten.

Keiner der Fonds bildet einen bestimmten Index ab.